

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 13. November 2019, Zahl: 523/2019 mit der Bestimmungen zum Schutze von Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 Kärntner Landessicherheitspolizeigesetz – K-LSPG, LGB. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1 **Lärmerregung**

- 1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung;
- 2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung;
- 3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung.

§ 2

Störender Lärm wird ungebührlicherweise insbesondere erregt durch

- a) überlautes Singen, Schreien, Musizieren, Kegeln, Stockschießen und andere lärmeregende Sportarten, den überlauten Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräten sowie anderen Maschinen und Geräten im Wohngebiet, Erholungsgebiet sowie in der Nähe von oder in bewohnten Gebäuden im übrigen Bauland, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr;
- b) das längere Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art, das rücksichtslose laute Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren sowie das Be- und Entladen von Fahrzeugen auf privaten Grundflächen wie Toreinfahrten, Durchfahrten oder Innenhöfen im Wohngebiet oder in der Nähe von bewohnten Gebäuden oder Schulen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten, die im Freien einen ungebührlich störenden Lärm erregen, wie Motor- und Kreissägen, Rasenmäher u.ä. im Wohngebiet oder in der Nähe von bewohnten Gebäuden im übrigen Bauland an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen;
Ausnahme: für Firmen, die ein entsprechendes Gewerbe ausüben, gilt die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. die Nachtruhe von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr;
- d) das Ausklopfen von Teppichen an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen;
- e) nichtgenehmigte Werbungen über Lautverstärkeranlagen, insbesondere vom fahrenden Fahrzeug aus;

- f) eine Haustierhaltung, wenn der mit einer ordnungsgemäßen Tierhaltung verbundene Lärm überschritten und dadurch die Nachbarschaft unzumutbar gestört wird;
- g) das Einwerfen von Glasverpackungen in öffentlich aufgestellte Altglassammelbehälter im Wohngebiet sowie in der Nähe von bewohnten Gebäuden im übrigen Bauland in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

§ 3

Verwaltungsübertretungen nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind gemäß § 4 Kärntner Landessicherheitspolizeigesetz - KLSiG von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Benedikt